

1. Übernahme von Aufträgen:

Alle Aufträge jeder Art übernehmen wir nur zu den nachstehenden Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Allen sonstigen Geschäfts- und Lieferbedingungen, die uns bei Auftragsverhandlungen mitgeteilt werden, widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Entgegenstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn dies von uns ausdrücklich bestätigt wird. Uns erteilte Aufträge werden erst verbindlich mit ausdrücklicher Bestätigung durch uns. Abgegebene Angebote sind freibleibend, solange sie nicht durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mündlich erteilte Aufträge sind ausnahmsweise dann rechtsverbindlich, wenn von uns vor schriftlicher Bestätigung mit der Ausführung der Leistungen begonnen wird.

2. Gewährleistung:

a) Dauer der Gewährleistung

Für von uns ausgeführte Verfassungsarbeiten, sowie alle sonstigen Bauleistungen und Arbeiten jeglicher Art übernehmen wir eine Gewährleistung von 2 Jahren (§ 13 Ziff. 4 VOB). Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme des Bauwerks, spätestens aber 12 Tage nach Anzeige der Fertigstellung durch uns. Durch schriftliche Mängelrüge wird die Gewährleistungsfrist nur dann unterbrochen, wenn der Auftraggeber nicht Vollkaufmann ist.

b) Inhalt der Gewährleistung:

Unsere Gewährleistung umfaßt die Nachbesserung solcher Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit unserer Leistungen aufheben oder wesentlich mindern. Die Nachbesserung erfolgt auf unsere Kosten. Bei Teilschäden gilt die Haftung anteilmäßig. Vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Ferner haften wir nicht für Schäden, die auf von uns nicht zu vertretenden physikalischen oder chemischen Einwirkungen beruhen oder die bedingt sind durch die Beschaffenheit des von uns verwendeten Materials oder sonstiger von Dritten bezogener Produkte. In diesem Fall werden etwa bestehende Ersatzansprüche gegen unsere Lieferanten an den Auftraggeber abgetreten. Ist der Auftraggeber nicht Vollkaufmann, bleibt ihm vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung Minderung der Vergütung zu verlangen. Im übrigen sind weitergehende Gewährleistungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Fälligkeit und Abrechnung:

a) Abschlagszahlungen können von uns in Höhe der jeweils erbrachten Leistungen gem. § 16 Ziff. 1 VOB Teil B angefordert werden. Gehen ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht innerhalb von 12 Tagen nach Aufforderung ein, sind wir berechtigt, bis zum Zahlungseingang unsere Arbeiten einzustellen. Wir sind weiter zur Einstellung unserer Leistungen auch dann berechtigt, wenn von uns vorgelegte Rapportzettel nicht spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Vorlage unterzeichnet werden, Einwendungen gegen vorgelegt Rapporte und Aufmaße sind innerhalb einer Ausschußfrist von 8 Tagen zu erheben. Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rapporten und Aufmaßen sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für die Folgen von Verzögerungen, die auf

verspäteter Unterzeichnung unserer Rapporte und Aufmaße beruhen.

- b) Unser Vergütungsanspruch wird in voller Höhe spätestens mit Abnahme unserer Leistung fällig. Die Abnahme gilt gem. § 12 Ziff. 5 VOB Teil B als erfolgt spätestens mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung oder mit Inbetriebnahme des Bauwerks. Die Fertigstellung der Leistung zeigen wir ausdrücklich mit dem ausstellen unserer Schlussrechnung an. Eine gesonderte Mitteilung hierüber erfolgt nicht, es sei denn, es wurde vor Auftragsbeginn eine förmliche Abnahme schriftlich mit uns vereinbart.
- c) Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche gegen seinen eigenen Auftraggeber bis zur Grenze der Ansprüche der Fritz Nebeling & Sohn GmbH & Co. KG an diesen ab. Diese verpflichtet sich, die Abtretung gegenüber dem Auftraggeber des Auftraggebers nicht aufzudecken, es sei denn, es liegt eine Zahlungsverzögerung eines fälligen Anspruchs der Fritz Nebeling & Sohn GmbH & Co. KG von mehr als 20 Kalendertagen vor.

4. Zahlungen:

Unsere Rechnungen sind nach Erhalt rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind unzulässig. Jede andere Zahlungsart bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Von uns genannte Preise gelten als Nettopreise. Die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

5. Prüfungsfrist:

Etwaige Einwendungen gegen unsere Schlußabrechnung sind längstens innerhalb von 4 Wochen zu erheben. Spätere Einwendungen gegen unsere Schlußabrechnung sind ausgeschlossen. Einseitige Änderungen der Schlußabrechnung sind für uns unverbindlich. § 16 Ziff. 3 VOB ist ausgeschlossen. Abänderungen unserer Schlußabrechnung werden für uns nur verbindlich durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung.

6. Aufrechnung:

Die Aufrechnung gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur erfolgen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Im übrigen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

7. Sonstiges:

Alle Nebenabreden und Zusicherungen durch uns sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Sollte eine Bestimmung dieser Leistungs- und Zahlungsbedingungen gleichgültig aus welchem Rechtsgrund nichtig sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Zweifel sind die vorliegenden Leistungs- und Zahlungsbedingungen so auszulegen, dass sie dem Gesetzgeber zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen. Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gilt die VOB Teil B in jeweils neuester Fassung. Widersprechen sich einzelne Klauseln beider AGBs von Auftragnehmer und Auftraggeber, so sind die Klauseln für das betreffende Vertragsverhältnis nicht anwendbar. Die Parteien verpflichten sich, die entstandene Regelungslücke durch eine individuelle Regelung, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien am meisten gerecht wird, zu ersetzen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist Remscheid.